

Arbeitsgruppe "Ausländerfragen"
des Runden Tisches

Leitlinien für die Ausländerpolitik in der DDR

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind Voraussetzung und Ergebnis der Respektierung der Menschenrechte und der Würde jedes Einzelnen. Aus der Perspektive einer Weltgemeinschaft der Völker und der Schaffung des europäischen Hauses erhält das Verhältnis von Nationalem und Internationalem in der DDR eine neue Dimension, führt die nationale Ausländerpolitik zur Erweiterung und Ergänzung der traditionellen Innenpolitik. Die Außenpolitik der DDR sollte in diesem Zusammenhang an den Grundsätzen des Eintretens für eine gerechte und ökologisch orientierte Weltwirtschaftsordnung sowie an Solidarität mit wirtschaftlich schwachen Ländern ausgerichtet werden.

Ausländerpolitik ist in dieser Sicht mehr als eine gesetzgeberische Regelung über den Aufenthalt von Ausländern. Sie geht davon aus, daß kulturelle Vielfalt Reichtum bedeutet, daß im Dialog ethnische und nationale Grenzen überwunden und eine neue Qualität des Miteinander befördert wird. Zu dieser neuen Qualität gehören u.a.:

- die Klärung der Rechtslage für Asylanten und Einwanderer,
- die Berufung eines Ausländerbeauftragten bei der Regierung und entsprechender Kommissionen,
- die großzügige Förderung von Kultur- und Informationsreisen in die Länder der Welt für Kinder und Jugendliche,
- Bedingungen des Zusammenlebens und -arbeitens von Gruppen und Personen unterschiedlicher Nationalitäten und Staatsbürgerschaften in der DDR, die die jeweiligen Bedürfnisse und Gewohnheiten integrieren,
- die Unterstützung von Projekten, die sich mit diesen Fragen befassen,
- eine breite Öffentlichkeitsarbeit, die von den Medien, den Häusern der Völker, Jugendclubs und anderen getragen und durch In- und AusländerInnen gestaltet wird.

1. Zur Gestaltung der Rechtslage von AusländerInnen in der DDR

In einer neuen Verfassung ist die Rechtsstellung der AusländerInnen gegenüber dem bisherigen Zustand dadurch qualitativ zu verbessern, als die verfassungsmäßigen Rechte grundsätzlich als Menschenrechte ausgestaltet werden, soweit sie nicht zwingend als Bürgerrechte gefaßt werden müssen. Damit würden die verfassungsmäßigen Rechte grundsätzlich allen Menschen zustehen, die sich rechtmäßig auf dem Territorium

der DDR aufhalten. (s. Anlage 1, Ausarbeitung der AG "Ausländerfragen" vom 5. 2. 90 zur neuen Verfassung. Die Kommission der Ausländerbeauftragten wird zum Verfassungsentwurf Stellung nehmen).

Auf der Grundlage der neuen Verfassung ist ein Ausländergesetz zu erarbeiten, das Einreise und Einwanderung in die DDR, den Aufenthalt und die Niederlassung in der DDR und die Ausreise aus der DDR entsprechend den internationalen Konventionen regelt.

Bei der Schaffung eines neuen Staatsbürgerschaftsrechts ist den Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Asylrecht ist als subjektives Recht des Asylanten bereits in der Verfassung auszugestalten. Es sind Rechtsnormen über das Asyl zu schaffen, die sich am Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und den nachfolgenden Konventionen orientieren. Die Einbürgerung von AusländerInnen, die sich bereits längere Zeit rechtmäßig in der DDR aufhalten, ist zu erleichtern.

Anhand dieser neuen Rechtsgrundlage sind die innerstaatliche Gesetzgebung und die abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls mit ihnen in Übereinstimmung zu bringen.

Es ist zu sichern, daß die Rechtsvorschriften AusländerInnen in ihrer Mutter- bzw. einer Mittlersprache zugänglich sind. Ausreichende Rechtsinformation und -beratung sowie eine qualifizierte Vertretung im Rechtsverkehr sind zu gewährleisten.

2. Zum Ausländerbeauftragten

Die Schaffung eines Amtes für ausländische Bürger (Staatssekretär) und einer entsprechenden Kommission beim Ministerrat ist fortzusetzen durch die Einrichtung entsprechender Organe in den Ländern und in den Städten und Gemeinden.

3. Zur Verbesserung der sozialen Lage der AusländerInnen in der DDR

Die konsequente Durchsetzung der Menschenrechte in der DDR verlangt die Gleichstellung von Aus- und InländerInnen in allen Bereichen des Lebens, insbesondere in sozialen Belangen. Die AusländerInnen müssen stets als MitbürgerInnen leben und handeln können. Dabei müssen eigene Traditionen und Lebensweisen bewahrt werden können und respektiert werden. Das verlangt von In- und AusländerInnen

- Toleranz und Verständnis füreinander,
- das Bemühen der InländerInnen, sich Kenntnisse über die

- Lebensbedingungen der AusländerInnen in deren Heimatländern anzueignen und
- das Bemühen der AusländerInnen, die Lebensweise der InländerInnen zu verstehen.

Es geht um tätige Solidarität auch innerhalb der DDR. Es muß eine wirksame Auseinandersetzung mit jeder Art von Fremdenhaß und Ausländerfeindlichkeit geführt werden.

Der Staat und die Kommunen sind besonders verpflichtet, das Recht auf Arbeit, Erholung und Bildung zu gewährleisten und für soziale Fürsorge und Sicherheit sowie für gute Lebensbedingungen zu sorgen. Sie sollen Männern und Frauen gleiche Rechte sichern und das Privat- und Familienleben des Einzelnen schützen.

Ein eigenes Kultur- und Gemeindeleben zu gestalten und zu entwickeln, muß den ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten ermöglicht werden.

Dringend erforderlich sind Ausländerberatungsstellen zu allen Fragen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die Einrichtung von Familien- und Frauenzentren. Besondere Aufmerksamkeit verdienen alleinstehende Ausländerinnen.

Die Integration in die kommunalen Wohngebiete muß über den alltäglichen Kontakt und Gestaltung eines normalen Nachbarschaftsverhältnisses ermöglicht werden.

Unverzüglich sind die Rechte und Lebensumstände derjenigen AusländerInnen zu sichern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen als Arbeitskräfte in der DDR sind. (s. Anlage 2, Grundsätze zur Regelung des Aufenthalts und der Ausreise von ausländischen MitbürgerInnen, die auf Grund von Regierungsabkommen als Arbeitskräfte in Betrieben der DDR tätig sind.)

4. Zu Bildungsfragen

Die Bildungsinhalte aller Bildungsstufen sind so zu gestalten, daß auf der Grundlage humanistischer Ideen und der Tatsache einer interdependenten Welt Wissen über andere Völker und Länder so angeeignet werden kann, daß ein verständnisberechtigtes und solidarisches Verhalten gegenüber den AusländerInnen entwickelt und gefördert wird. Geschichte und Zukunft des eigenen Volkes sollen im Kontext zu Geschichte und Zukunft anderer Völker erfaßbar sein.

Besonders in Kindergärten und Schulen ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die Entwicklung der nationalen und kulturellen Identität bei Kindern ausländischer BürgerInnen respektiert und toleriert wird.

Breite und Vielfalt von Bildungsangeboten für AusländerInnen müssen ermöglichen, daß sie sich mit der sie umgebenden Kultur bekannt und vertraut machen können. Den Kindern ausländischer MitbürgerInnen sind Möglichkeiten des Erlernens der Muttersprache zu schaffen.

Gesellschaftliche Initiativen mit diesen Zielsetzungen sind zu unterstützen.

Durch Einrichtung von Aus- und Weiterbildungskursen soll Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, sich für tätigkeitsbedingte Zusammenarbeit mit AusländerInnen spezifische Kenntnisse zu erwerben. Für eine hauptamtliche Tätigkeit sind solche Kenntnisse Voraussetzung.

Die Universitäten, Akademien und andere wissenschaftliche Einrichtungen werden aufgefordert, Probleme der Migration und Emigration, nationaler und internationaler Entwicklungen sowie der Lebensweise von In- und AusländerInnen in interdisziplinären Projekten zu erforschen und daraus praxiswirksame Empfehlungen vorzulegen.

5. Zur Herausbildung einer multikulturellen Gesellschaft

Für alle AusländerInnen müssen Möglichkeiten zur freiwilligen Vereinigung auf der Grundlage gemeinsamer Herkunft, Religion und Lebensweise zur Pflege gemeinsamer Werte eröffnet werden. Dafür müssen rechtliche, ökonomische und organisatorische Regelungen geschaffen werden.

Die Bewahrung der kulturellen Identität der ausländischen MitbürgerInnen ist im Zusammenleben zu unterstützen, In- und AusländerInnen können nur so einander besser verstehen.

Die Einrichtung von Clubs der verschiedenen Nationalitäten, von Häusern der Begegnung von In- und AusländerInnen in Berlin und anderen Städten sind unerlässlich und bedürfen staatlicher, öffentlicher und privater Unterstützung. AusländerInnen müssen die Möglichkeit erhalten, Gaststätten, Geschäfte und Kulturstätten nationalen Charakters zu betreiben zur Wahrung eigener kultureller Identität und Ausstrahlung auf andere.

6. Zur Öffentlichkeitsarbeit

Die in diesen Leitlinien genannten Probleme und Aufgaben sowie weitere hiermit zusammenhängende Fragestellungen bedürfen zu ihrer Behandlung und Lösung einer breiten Öffentlichkeit im Sinne einer umfassenden Information und einer Förderung der Mitwirkung. Dabei kommt besonders den Medien Verantwortung in zweierlei Hinsicht zu: sich dieser Aufgabe als ständigen Auftrag anzunehmen und in der Berichterstattung die Grundsätze des Humanismus, der Toleranz und der Realitäts-treue zu wahren. Bei Verletzung dieser Grundsätze ist der

Medienkontrollrat einzubeziehen.

Aber auch andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit, wie Foren, thematische Konferenzen, Informationsveranstaltungen u.a., sind anzuregen und zu unterstützen.

Anzahl und Umfang fremdsprachiger Sendungen in den elektronischen Medien für AusländerInnen in der DDR müssen erweitert werden.

AusländerInnen muß einschließlich materieller und finanzieller Unterstützung ermöglicht werden, eigene Publikationen herauszugeben.

Es ist dafür zu sorgen, daß AusländerInnen in den Medien selbst zu Wort kommen können.

Diese Leitlinien wurden am 12. 3. 1990 von der AG "Ausländerfragen" einstimmig verabschiedet.

Mitgearbeitet haben
von

CDU DA	Herr A. Göppfert Herr B. Bojanow Herr L. Blascko
DBD	Herr R. Bandmann
Demokratie Jetzt	Frau A. Berger
Grüne Partei	Herr A. Gartner
FDGB	Herr V. Tschschowski
IFM	Frau Dr. I. Runge Herr M. Otto
LDP	Herr H. - G. Heumann
NDPD	Herr H. Schnitzer
Neues Forum	Frau A. Kahane Herr S. Hussain
PDS	Herr J. Schmitt Herr J. Haselrodt
SPD	Herr A. Dshunussow Herr Dr. V. Botscheff
Unabhängiger Frauenverband	Frau T. Forner Frau T. Frenzel Frau Dr. M. Lehmann
Vereinigte Linke	Herr M. Colden Herr J. Köhler
VDGB / Bauern- verband e.V. i.d.DDR	Frau I. Baensch

In ständiger Zugehörigkeit zur Arbeitsgruppe haben weiterhin mitgearbeitet:

Herr K. Pritzke	Herr P. Stobinski
Frau I. Wujanz	Herr H.-J. Gerbitz
Herr Dr. W. Syring	Herr W. Bechtel
Herr Dr. L. Günther	Frau R. Drenker
Herr Ch. Berger	Herr Dr. R. Kosewähr
Frau D. Henke	Herr Prof. Dr. Moschütz

Anlage 1

Standpunkt der AG "Ausländerfragen" des Runden Tisches zur Stellung von Ausländern in einer künftigen Verfassung der DDR

1. Die AG "Ausländerfragen" des Runden Tisches hat sich in ihren Beratungen am 29. Januar, am 2. und am 5. Februar 1990 mit der Stellung von Ausländern in einer künftigen Verfassung der DDR beschäftigt.

2. Die Arbeitsgruppe kam nach Anhörung zweier unabhängiger Experten einstimmig zu dem Ergebnis, daß im Grundrechtsteil der künftigen Verfassung zwischen Menschenrechten und Bürgerrechten unterschieden werden sollte. Die AG glaubt sich mit diesem konzeptionellen Votum in Übereinstimmung mit den in der AG "Verfassungsfragen" dazu bislang entwickelten Vorstellungen.

3. In der Sache selbst hält die AG "Ausländerfragen" das von den Professoren Graefrath und Mohr (AdW) per 5. 1. 1990 eingebrachte Grundanliegen, d.h. "die weitestgehende (auch formulierungsmäßige) Anpassung an internationale völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtsstandards" für einen möglichen Weg zur Umsetzung der unter 2. genannten konzeptionellen Vorstellung. Der von diesen Professoren unterbreitete "Formulierungsvorschlag für den Komplex Grund- und Menschenrechte in einer neuen Verfassung der DDR" findet unter dem Gesichtspunkt der dort als Menschenrechte ausgewiesenen Grundrechte in weiten Teilen die Zustimmung der Mitglieder der AG "Ausländerfragen".

4. Unter eben diesem Gesichtspunkt (und nur unter diesem Gesichtspunkt) möchten wir zu dem in Rede stehenden Formulierungsvorschlag folgendes feststellen bzw. zu bedenken geben:

a) Wir halten es nicht für erstrebenswert, zwischen "Grund- und Menschenrechten" zu unterscheiden, sondern plädieren für eine Unterscheidung der GRUNDRECHTE in MENSCHENRECHTE und BÜRGERRECHTE.

b) Wir begreifen die in den Artikeln "E" sowie den Artikeln 1 bis 6, 7 Abs. 2 Satz 1, 8 bis 14, 16 Abs. 1, 22, 25 Abs. 2 bis 6, 27 und Artikel "C" Abs. 3 gewählten Formulierungen als Beleg dafür, daß es sich bei diesem Grundrechten um MENSCHENRECHTE handeln soll. Dies fände unsere uneingeschränkte Zustimmung.

c) Die AG begrüßt die vorgeschlagene Erstreckung des Rechtes auf innerstaatliche Freizügigkeit auch auf "sich rechtmäßig auf dem Gebiet der DDR aufhaltende Ausländer". Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, daß eine derartige Regelung prinzipiell neue Überlegungen insbesondere zum Rechtsinstitut des länger befristeten Aufenthaltes erforderlich machen. Im Übrigen halten wir es in Ansehung gewisser Probleme in anderen Staaten für ratsam, dem Art. 7 Abs. 1, den Satz anzufügen, daß dieses Recht nur durch Gesetz eingeschränkt werden kann.

d) Die AG versteht Art. 7 Abs. 2 Satz 1 so, daß danach Ausländer das Gebiet der DDR unter denselben Voraussetzungen wie Inländer verlassen können. Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß unsere AG diese Forderung bereits im Zusammenhang mit dem Reisegesetz erhoben hatte, damit aber weder am Runden Tisch noch in der Volkskammer durchgedrungen ist. Die AG "Ausländerfragen"

würde es begrüßen, wenn auch die AG "Verfassungsfragen" im Rahmen ihrer Arbeit der laufenden Gesetzgebung breite Aufmerksamkeit zuwenden würde.

e) Es liegt im Selbstverständnis unserer AG begründet, daß wir es begrüßen, wenn im Art. 14 Abs. 1 des Formulierungsvorschlages auch das Recht auf Förderung von Ehe und Familie als Menschenrecht ausgewiesen wird. Gleichwohl halten wir es für unsere Pflicht, darauf hinzuweisen, daß die Gewährung dieses Rechtes in dieser Qualität zumindest eine klare Definition Familienbegriffes voraussetzt.

f) Für den Formulierungsvorschlag im Art. 15 vermochte die AG wenig Verständnis aufzubringen: Inkonsequent und im Übrigen auch indiskutabel erscheint es uns, das Eingabenrecht als Bürgerrecht auszugestalten (Abs. 2). Ferner spricht sich die AG nachdrücklich für den Erhalt eines Kommunalwahlrechtes für Ausländer und damit gegen die im Abs. 3 vorgeschlagene Formulierung aus. Wie das Kommunalwahlrecht für Ausländer dann letztlich auszugestalten sein wird, ist aus unserer Sicht eine völlig andere Frage. Nach unserem Verständnis der Dinge schließt die im Abs. 4 vorgeschlagene Formulierung nicht aus, daß Ausländer an Bürgerbefragungen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene teilnehmen dürfen. Unter dieser Voraussetzung könnten wir dem Formulierungsvorschlag zustimmen. Die AG ist geneigt, den Begriff "Öffentliche Ämter" im Abs. 5 restriktiv auszulegen. Wir sind uns indes keineswegs sicher, daß dies so gewollt ist. Es erscheint daher zweckmäßig, an dieser Stelle genauer zu definieren, welche "Öffentlichen Ämter" nur Inländer vorbehalten bleiben sollen. Die im Abs. 1 des Art. 15 getroffene Aussage ist nach unserer Überzeugung so nicht akzeptabel, im Übrigen aber wohl überhaupt verichtbar.

g) Die Arbeitsgruppe "Ausländerfragen" kann die Charakterisierung des Rechtes auf Arbeit (Art. 17 Abs. 1), des Rechtes auf soziale Sicherheit (Art. 18 Abs. 1), des Rechtes auf Wohnraum (Art. 19 Abs. 1) sowie des gleichen Rechtes auf Bildung (Art. 20 Abs. 1) als Bürgerrechte schon deswegen nicht mittragen, weil wir darin in gewisser Hinsicht ein Zurückbleiben hinter dem bisherigen Rechtszustand zu erkennen glauben. Nach diesem gehörte die DDR zu denjenigen Staaten, in denen jedenfalls die Erteilung einer AufenthaltsERLAUBNIS das Recht auf Arbeit und auf soziale Sicherheit einschloß (Fehlen des Rechtsinstituts der Arbeitserlaubnis), ebenso das Recht auf Wohnraum sowie das gleiche Recht auf Bildung. Dabei sollte es nach unserer Überzeugung auch fürderhin bleiben. Keinesfalls könnten wir uns damit einverstanden erklären, wenn künftighin in Frage gestellt werden sollte, daß Ausländer, denen die Wohnsitznahme in der DDR gestattet worden ist, einem Arbeits- oder Bildungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt unterworfen werden. Wir fordern daher, die oben genannten Grundrechte auch auf Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR zu erstrecken. Schließlich ist zu Art. 18 Abs. 1 noch zu bemerken, daß das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft nur als Bürgerrecht unerträglich ist.

h) Die Arbeitsgruppe spricht sich energisch gegen die vorgeschlagene Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes in

Erklärung
des Präsidiums der Liga für Völkerfreundschaft der DDR

Berlin, 6. Dezember 1989

Aus tiefer Sorge und in Mitverantwortung für die Zukunft unseres Landes wendet sich das Präsidium der Liga für Völkerfreundschaft der DDR mit folgender Erklärung an die Öffentlichkeit:

Der revolutionäre Erneuerungsprozeß in der DDR, der die ganze Gesellschaft erfaßt hat, wird von uns mitgetragen. In dieser Volksbewegung wollen wir dazu beitragen, friedliche freundschaftliche Beziehungen zwischen dem Volk der DDR und anderen Völkern weiter zu gestalten.

Antifaschistische und humanistische Ideale sowie das Streben zur Aufnahme und Förderung freundschaftlicher und offizieller Beziehungen des sozialistischen deutschen Staates zu allen Ländern der Erde waren Leitmotive der Begründer der Freundschaftsgesellschaften der DDR mit dem Ausland.

In Weiterführung dieser Ideale wollen wir heute unsere Möglichkeiten vor allem dafür einsetzen, daß die Menschen einander besser kennenlernen und sich dadurch das Verständnis füreinander erhöht.

Wir wollen in der DDR und im Ausland dazu beitragen, das Bewußtsein gemeinsamer Verantwortung für ein Leben in Frieden, ohne Bedrohung zu stärken, gegenseitig Feindbilder abzubauen, Gewaltanwendung in den Beziehungen der Völker abzuwenden, Vertrauen, Solidarität und Toleranz zu pflegen und ein gedeihliches, gleichberechtigtes und gleichverpflichtendes Zusammenleben zu fördern. Dazu wollen wir insbesondere durch Bürgerbegegnungen in vielfältigen Formen beitragen.

Die Freundschaftsgesellschaften werden sich auch künftig sowohl als Partner der im Ausland bestehenden Freundschaftsgesellschaften als auch für die in der DDR lebenden und arbeitenden Bürger anderer Länder verstehen.

Die Freundschaftsgesellschaften und ihr Dachverband, die Liga für Völkerfreundschaft und ihre Bezirkskomitees werden in Zukunft offen sein für jeden Bürger, für alle Parteien, Organisationen, Bürgerbewegungen und -initiativen, für individuelle und kollektive Mitgliedschaft. Sie sind offen und bereit für ein partnerschaftliches Verhältnis mit allen auch außerhalb der Liga bestehenden und sich bildenden Gruppen für Freundschaft mit anderen Völkern.

Wir wenden uns an alle politischen und gesellschaftlichen Organisationen, Bewegungen und Bürgerinitiativen, an alle Bürger unseres Landes, im Ringen um die Erneuerung unserer Gesellschaft gemeinsam mit uns ihre Stimme für die humanistischen Ideale der Völkerfreundschaft zu erheben und gegen alle Erscheinungen der nationalen Überheblichkeit, gegen Neonazismus, Rassismus, Antisemitismus und Völkerhaß einzutreten.

Wir laden Sie ein, Ihre Ideen und Vorstellungen in unseren Erneuerungsprozeß einzubringen.